


Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Öffentliche Ausschreibung über die Trägerschaft für die pädagogische Übermittagsbetreuung sowie die Aufsicht bzw. ergänzende Maßnahmen im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten im Schulzentrum „Im Kleefeld“, Im Kleefeld 19, 51467 Bergisch Gladbach wird beschlossen.



Marcel Kreutz
Bürgermeister



Ausschussvorsitzende/r ASG



Mitglied des Rates und des ASG

Sachdarstellung:

Die Stadt Bergisch Gladbach ist Schulträger des „Schulzentrums Im Kleefeld“ und beabsichtigt die Vergabe der Trägerschaft für die pädagogische Übermittagsbetreuung für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis 31.07.2036, mit der Option einer einmaligen Verlängerung bis zum 31.07.2038.

Gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 24 Zf. 5) werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause und zur Durchführung von außerschulischen Ganztagsangeboten für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gefördert.

Diese sind für das Schuljahr 2026/2027 wie folgt beantragt.

Aus dem Förderprogramm „Geld oder Stelle“ beantragter Zuwendungsbetrag in Höhe von 27.700,00 € von der Städt. Realschule Im Kleefeld und 20.800,00 € von der Städt. Gemeinschaftshauptschule Im Kleefeld.

Der städtische Zuschuss (SBBE, Fördermittel des Fachbereichs 5) in Höhe von 7.500,00 € wird direkt von der Stadt Bergisch Gladbach an den Träger weitergeleitet.

Für den Träger ergibt sich somit für jedes Schuljahr eine derzeitige Zuwendungssumme in Höhe von 56.000,00 €. Entsprechende Anträge für die jeweiligen Fördermittel sind beigelegt.

Die möglichen Gesamtkosten für 12 Jahre belaufen sich somit auf 672.000,00 EURO brutto.

Der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 ZustO in der Sache entscheidungsbefugt.

Diese Entscheidung soll als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW ergehen und anschließend dem Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft zur Genehmigung vorgelegt werden.

Begründung der Dringlichkeitsentscheidung:

Gemäß § 60 Absatz 3 GO NRW gilt: Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. *[Absatz 1 Satz 4: Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.]*

Damit die Übermittagsbetreuung im Schulzentrum „Im Kleefeld“ nach den Sommerferien zu Beginn des neuen Schuljahres 2026/2027 (01.08.2026) gewährleistet ist, wird beabsichtigt, das ordnungsgemäße Vergabeverfahren so schnell wie möglich durchzuführen.

Der geschätzte Auftragswert für die Maßnahme „Trägerschaft für die pädagogische Übermittagsbetreuung im Schulzentrum „Im Kleefeld““ lag zum Zeitpunkt der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäude am 25.02.2026 der Schulverwaltung noch nicht belastbar vor, da die abschließende Kostenberechnung erst nach diesem Termin fertiggestellt werden konnte. Eine Befassung des Ausschusses war daher vorab nicht möglich.

Die Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft ist vor dem folgenden Hintergrund nicht rechtzeitig möglich bzw. erscheint der Verwaltung als unangemessen:

Die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft findet erst am 29.04.2026 statt. Die Einbringung der Beschlussvorlage in die Sitzung des ASG am 29.04.2026 würde das Verfahren erheblich verzögern und die Umsetzung der Maßnahme nach den Sommerferien wäre nicht möglich und damit die fortlaufende Betreuung der Schülerinnen und Schüler nicht sichergestellt. Insofern wird vorgeschlagen, die Angelegenheit im Wege der Dringlichkeitsentscheidung zu entscheiden.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsinterner Mitzeichnungsweg:

Abteilungsleitung:

11.3.26 

Fachbereichsleitung:

 12/13

Dezernatsleitung:

 16/13

Bürgermeister: